

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

- I. Die Bundesregierung hat in ihrem Energieprogramm die finanzielle Festigung der Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus herausgestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch weiterhin die Ausschöpfung aller vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten im Steinkohlenbergbau notwendig. Angesichts der Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen bedarf die Finanzierung der hierfür erforderlichen hohen und langfristigen Investitionen einer Erleichterung.
- II. Die zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten durch § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) eingeführte Investitionsprämie läuft am 31. Dezember 1973 aus. Dagegen besteht für Anträge auf Erteilung der als Voraussetzung für die Gewährung der Investitionsprämie notwendigen Bescheinigung über die besondere Förderungswürdigkeit des Investitionsvorhabens keine Befristung. Es muß aber ausgeschlossen werden, daß derartige Anträge zeitlich unbegrenzt nach dem 31. Dezember 1973 gestellt werden können.

B. Lösung

- I. Um die Finanzierung der Investitionen zu erleichtern, soll auch weiterhin der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus eingeschaltet bleiben. Damit er diese Aufgabe

erfüllen kann, wird der bei ihm eingerichtete Plafond zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen erhöht und sein zeitlicher Handlungsrahmen ausgedehnt.

- II. Für Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 32 des Kohlegesetzes wird eine Ausschußfrist von sechs Monaten eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- I. Die Erhöhung des Plafonds beim Rationalisierungsverband hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Im Zusammenhang mit dieser Erhöhung sind jedoch die dem Rationalisierungsverband gegebenen Bürgschaften/Rückbürgschaften aufzustocken.
- II. Die Änderung des Kohlegesetzes führt zu keinen Belastungen des Bundeshaushalts.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 620 10 – Ko 14/74

Bonn, den 8. März 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „31. Dezember 1977“ durch die Worte „31. Dezember 1983“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eineinhalb Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „zweieinhalb Milliarden Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete**

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Anträge auf Erteilung der Bescheinigung können nur bis zum 30. Juni 1974 beim Bundesbeauftragten gestellt werden.“

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Die Bundesregierung hat in ihrem Energieprogramm (BT-Drucksache 7/1057) für die Energiepolitik im Bereich des Steinkohlenbergbaus folgendes konkretes Ziel herausgestellt: die Nutzung der deutschen Steinkohle im gesamtwirtschaftlich angemessenen und energiewirtschaftlich notwendigen Rahmen und zu diesem Zweck die mittelfristige mengenmäßige und finanzielle Festigung der Situation dieses Wirtschaftszweiges. Um dieses Ziel zu erreichen, ist – neben den anderen im Energieprogramm vorgesehenen Maßnahmen – auch weiterhin die Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten notwendig. Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau erfordern hohe und langfristige Investitionen, deren Finanzierung jedoch angesichts der Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen außerordentlich schwierig ist. Um die Finanzierung dieser Investitionen über den Kapitalmarkt zu erleichtern, soll der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (Rationalisierungsverband), der sich in den vergangenen Jahren als besonderes Kreditinstitut für den Steinkohlenbergbau bewährt hat, weiterhin eingeschaltet bleiben. Damit der Rationalisierungsverband diese Aufgabe aber in Zukunft auch erfüllen kann, bedarf es einer Erhöhung des bei ihm eingerichteten Plafonds für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und einer Ausdehnung des zeitlichen Handlungsrahmens.
- II. Um die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete zu verbessern, wurde in § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) dadurch ein Anreiz zur Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geschaffen, daß die Steuerpflichtigen einen Abschlag auf die Einkommens- oder Körperschaftssteuer in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vornehmen können, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Industriebetriebs angeschafft oder hergestellt werden. Die Investitionsprämie wird nur für innerhalb des Begünstigungszeitraums vom 30. April 1967 bis zum 31. Dezember 1971 vorgenommene Investitionen gewährt. Ist innerhalb des Begünstigungszeitraums mit der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte begonnen worden, kann auch für die Weiterführung des Investitionsvorhabens in den beiden folgenden Jahren (Nachlaufrfrist) die Vergünstigung in Anspruch genommen werden, jedoch nur in dem

Ausmaß, in dem während des Begünstigungszeitraums Investitionen durchgeführt und begünstigt worden sind. Diese Nachlaufrfrist endet am 31. Dezember 1973.

Die Investitionsprämie wird nur gewährt, wenn der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) die besondere Förderungswürdigkeit des Investitionsvorhabens bescheinigt. Nach der derzeitigen Fassung des Kohlegesetzes können Anträge auf Erteilung der Bescheinigung auch nach Ablauf des Begünstigungszeitraums und der Nachlaufrfrist zeitlich unbegrenzt gestellt werden. Um jedoch zu vermeiden, daß Anträge auf Erteilung der Bescheinigung noch beliebig lange nach Durchführung des Investitionsvorhabens gestellt werden und sich damit zunehmende Schwierigkeiten für die Beantwortung der Frage ergeben, ob die Voraussetzungen für die Bescheinigung vorgelegen haben, muß eine Ausschußfrist eingeführt werden.

B. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

- I. Die Änderung des Rationalisierungsverbandsgesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Rationalisierungsverband zwar Ausfälle bei seiner Finanzierungstätigkeit grundsätzlich aus Beiträgen seiner Mitglieder zu decken hat, diese jedoch höchstens 50 Mio DM aufzubringen haben, da der Bund in Höhe von 1,45 Mrd. DM Bürgschaften/Rückbürgschaften übernommen hat. Eine Risikoverminderung durch die öffentliche Hand wird auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erhöhung des Plafonds notwendig werden, weil anderenfalls in der Praxis kaum mit einer Ausnutzung des erweiterten Handlungsrahmens des Rationalisierungsverbandes gerechnet werden kann. Die Gewährleistungen des Bundes sind daher in den nächsten Jahren entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsbedarf aufzustocken, wobei das derzeit bestehende Beitragsrisiko der Mitglieder zu erhöhen ist.
- II. Die Änderung des Kohlegesetzes führt zu keinen Belastungen des Bundeshaushalts.

C. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach der geltenden Fassung von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 darf der Verband nur bis zum 31. Dezember

1977 Darlehen vergeben und Bürgschaften übernehmen. Mit der Übertragung neuer Finanzierungsaufgaben auf den Rationalisierungsverband muß auch sein zeitlicher Handlungsrahmen ausgedehnt werden. Die Verlängerung der Finanzierungsaufgabe bis zum 31. Dezember 1983 trägt dem Umstand Rechnung, daß für Investitionen im Steinkohlenbergbau erfahrungsgemäß ein Zeitraum von zehn Jahren für Planung und Ausführung in Betracht kommt.

Zu Nummer 2

Der beim Rationalisierungsverband eingerichtete Plafond für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen ist auf eineinhalb Milliarden Deutsche Mark festgesetzt; er ist, obwohl er revolvingend ausgenutzt werden kann, weitgehend ausgeschöpft.

In den kommenden zehn Jahren ist jedoch mit einem weiteren Finanzierungsbedarf in der Größenordnung von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark zu rechnen, der nur zu einem Teil aus den in den nächsten Jahren zurückfließenden und daher wiederum neu einsetzbaren Mitteln des Plafonds befriedigt werden kann. Der Rationalisierungspla-

fond wird deshalb um 1 Milliarde Deutsche Mark erhöht, um den von den Unternehmen benötigten Finanzbedarf zu sichern.

Zu Artikel 2

Die Ausschlußfrist für Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 32 des Kohlegesetzes wird auf ein halbes Jahr – beginnend mit dem Ende der Nachlauffrist – bemessen. Diese Frist erscheint für alle Unternehmen, die als Begünstigte in Betracht kommen, angemessen und ausreichend.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um den Rationalisierungsverband möglichst rasch in die Lage zu versetzen, die notwendigen Investitionen des deutschen Steinkohlenbergbaus zu finanzieren.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 2 (§ 32 Abs. 2 Satz 4) ist das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Durch die Verlängerung der Ausschlußfrist bis zum 30. September 1974 soll den Unternehmen ausreichend Zeit für die Antragstellung gegeben werden. Bei einem Ablauf der Frist am 30. Juni 1974 bliebe den Unternehmen infolge der voraussichtlichen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nach Inkrafttreten des Gesetzes allenfalls noch ein Zeitraum von etwa zwei Monaten zur Antragstellung. Dieser Zeitraum erscheint nicht ausreichend.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 2 (§ 32 Abs. 2 Satz 4) das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ zu ersetzen, wird zugestimmt.